UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblicke

Nordhoff, Josef Bernhard

Stuttgart, 1889

Bauerschaft und Hofbezirk

urn:nbn:de:hbz:466:1-8955

Visual Library

der Kirchhöfe, gegen 1600 auch die Heuerlinge hinzukamen, so könnten die wohlhäbigen Kotten, von welchen in unseren Tagen vereinzelt eine Braut mit einer gehörigen Aussteuer und tausend Thalern abgefunden wurde, wohl schon aus sächsischer Zeit stammen und unter dem späteren Hörigkeitswandel stetig etwas gewonnen haben. Sie waren also vormals an Zahl den Kolonaten schwerlich überlegen und ihre Verhältnisse, weil durchaus dem Bedürfnisse angepasst, sicher nicht trostlos; und nur die Sorge für die Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung war es, wenn letzthin noch manch stolzer Wehrfester weitere Ansiedlungen um jeden Preis zu verhindern suchte.

Wenn die Urbevölkerung vor den Sachsen das Land geräumt hätte, wer sollte uns die Römertraditionen erhalten und vermittelt haben, wovon oben die Rede war? Den Kern derselben machten die alten Freien und Markenbesitzer aus [1]); sie bezogen nun die Erben der Sachsen, büssten jedoch als zinspflichtige Laten mehr an Gerechtsamen und Ansehen als an Wohlstand und behaglicher Häuslichkeit ein; sie wirtschafteten auf den neuen Höfen nach Hofrecht unbehelligt von Lasten, wie die Folge dem Bauernstande auferlegt hat, zufrieden mit den neuen Herren [2]) und bereit oder gar dazu auserkoren, mit ihnen gegen die Franken in den Kampf [3]) oder als Geisseln in die Gefangenschaft [4]) zu gehen. Solch eine Stellung beruhte offenbar auf beiderseitigem Wohlwollen.

Wir erwogen schon früher, welche herbe Verluste die Mark unter der Hofesbildung erlitt, und mit dem Boden verlor sie wie von selbst an Anziehungskraft für ihre Genossen und gab von Anfang an vieles von ihrer politischen und kommunalen Wirksamkeit an die Höfe ab, sodass neue Verbände innerhalb der Höfe aufkommen und erstarken mussten: auf der Markenbeute bildete nun der Haupthof mit dem besten Grundkomplexe (Sal- oder Seliland) und regsamen Nebenhöfen gleichsam eine kleine Herrlichkeit von Einwohnern mit gemeinsamen Vorteilen, Gefahren, Bestrebungen und Empfindungen und nichts lag näher, als dass sich, wie das Schwergewicht der Wirtschaft, so auch eine geregelte Verwaltung und allerlei Vorrechte an den Haupthof knüpften. Jedenfalls ist der Hofbezirk ein festes Glied in den weiteren kommunalen Verbänden — doch deckte er sich mit der Bauerschaft keineswegs; denn ausserhalb desselben standen doch die gewiss freien Höfe der Günstlinge und deren Hintersassen, die älteren und jüngeren Neuhöfe und Neuwirte der Mark — sodann jene Stellen, welche durch Erbschaft oder sonstige Veräusserungen auswärtige Hofesverbände eingehen mussten, und schliesslich wenn nicht die Leibeigenen, so doch die vogelfreien Leute.

---

[1]) Schaumann a. O. S. 121.

[2]) Schaumann a. O. S. 143, 183, 184 ... „von einem Aufstande sächsischer Laten gegen sächsische Herren hat man nie etwas gehört."

[3]) Vgl. den Bericht über die Schlacht bei Bochold 779: quo fusis multis lazzis ... bei Wilmans in der westfälischen Zeitschrift XVIII, 132, nach A. Wilkens, Versuch einer Geschichte der Stadt Münster, 1823, S. 68.

[4]) Annales Lauresham. ad ann. 780 in Mon. G. H., I, 31: obsides tam ingenuos quam lidos.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Auch die Mark konnte dem kleinsten politischen Verbande keine bestimmten Grenzen angeben [1]); denn wenn auch beide sich mehrfach stützen und später decken, so liess doch ursprünglich die erstere wie den Hofesbezirk so auch die Bauerschaft, wie gross oder klein diese auch war, durchgehends an Ausdehnung hinter sich zurück —, alle drei Verbände treten auch später mit verschiedenen Obliegenheiten ins Licht der Geschichte und die Bauerschaft wohl gar als der Anwalt der Markgenossen selbst.

Nur in Ausnahmsfällen ist der Inhaber des Haupthofes auch der Vertreter der Bauerschaft [2]); der Bauerrichter oder Bauervogt wechselte nach der Reihe der Höfe und als Vertreter der Bauerschaft hatte er die Polizeigewalt, den Vorsitz im Gerichte (am Thie-, Buer-, Baum-, Baakenplatze) und die Führung der Mannschaft zur Kriegs- und Notwehr im Namen der Landesherrlichkeit [3]). Sollte die kleinste Volksgemeinde an der alten Selbstregierung und Verwaltung Teil behalten, sollte sie einen lebendigen, über Schwankungen erhabenen Organismus darstellen, so musste sie nach Oertlichkeit und Volkszahl einen bestimmten Umkreis haben, und war ihr ursprünglicher Ausgang die Familie, so ist es nachher die Nachbarschaft. In der That steigen bereits in heidnischer Zeit die Grundsäulen ihrer Verfassung und Befugnisse vor unseren Augen auf: es konnte doch nur der gewählte Bauerrichter (scultetus) und Gauvorsteher (satrapa) sein, um deren Zustimmung die beiden Ewalde 695 sich bemühten, als sie in Sachsen die Bekehrungsreise antraten [4]), und noch unter Karl d. Gr. fällten die Bauern stellenweise das Todesurteil [5]); erwägt man ferner, dass die Kolonen (Laten) Mitglieder des Heeres, die Kötter Teilhaber der Gilden waren, so muss von den Franken hier bereits ein politischer Verband vorgefunden sein, welcher der Bauerschaft entsprach, wie diese der Gilde. Karl verbot nämlich den Gilden jegliche beschworene Gemeinschaft (gegen die Franken), nicht jedoch eine solche behufs bürgerlicher Selbsthilfe in Not und Gefahr [6]), ebenso wie seit der Karolingerzeit kein Landesgrosser mehr eine Feste errichten durfte, es sei denn,

---

[1]) Vgl. Waitz a. O., I, 169, 131. Cod. Tradd. W. II, 103.

[2]) Vgl. Stüve, Landgemeinden, S. 33, 113.

[3]) Ursprünglich auch Besate und Schüttung (Stüve, Geschichte des H. O., II, 785; derselbe, Landgemeinden, S. 112, 113; Geisberg a. O., 47, I, 21—25). Dagegen von Below, Histor. Zeitschr. 59, 203 ff., 214. Noch 1587 überfielen Bauern ein paar Schwadronen Spanier. J. Schwieters a. O., S. 270.

[4]) Beda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum, V, c. 10.

[5]) In der That enthält hierfür einen schlagenden Beleg die Vita sec. S., Liudgeri II, c. 27, in den Geschichtsquellen des Bistums Münster, IV, 72, indem sie von einem Erlebnisse Ludgers in der Nähe Meppens berichtet: . . . „aspexit non longe a via vulgi concilium, die dominica congregatum. Jtaque divertit illuc volens cognoscere, quae causa huiusmodi conventiculi existeret tali die, viditque in colle, quem circumvallaverant, reo cuidam suspendium preparari accedensque propius affatus est eos blande postulans, sibi concedi hominem . . . Cumque nihil horum a rusticis impetrare posset, contumeliosis insuper verbis clerico insultantibus — etenim ad suam parochiam locus ille non pertinebat — vix obtinere potuit, ut parumper cum homine super eius penitentia se permitterent loqui.

[6]) Capitulare 779 c. XVI in Mon. G. H., III, 37; Waitz V. G., IV, 364 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dass sie stets dem Landesherrn geöffnet oder nur aus schwachen Werken hergestellt war [1]).

Die Gilden aber haben gleichfalls im Mittelalter und später ihren rechten Spielraum in den Bauerschaften —, beide scheinen sich völlig zu decken, umfassen auch die kleinen Leute (Kötter) und teilen sich in das Gilde- oder Spilhaus [2]) (gymnasium, theatrum [3]); die Bauerschaft aber meldet sich seit dem 11. Jahrhundert wieder unter den Namen Dorf (tharpa [4]), villa, Gildenschaft, burscapium legio und sublegio, welche entweder die örtliche Umgrenzung oder die politische und administrative Bedeutung ausdrücken.

Die angedeuteten Rechte, welche die Bauerschaften durch ihren Bauerrichter ausüben, sind entweder der Ausfluss landesherrlicher Vollmacht oder sie halten sich genau in den von Karl den Gilden gesteckten Grenzen, insofern ihre Mitglieder ihre Pflichten in gegenseitiger Hilfe und Not wie bei geselligen Zusammenkünften vollauf erfüllen.

Es kann schliesslich keinem Zweifel unterliegen, dass die Bauerschaften bei den ersten Pfarrgründungen die nächste und sicherste Handhabe zur Abgrenzung boten; denn wenn nicht absonderliche Verhältnisse, z. B. Neubildungen oder sogar umgekehrt Zerstörungen [5]) in Betracht kommen, decken sich durchgehends die äussersten von ihnen mit den Umrissen des Kirchspiels, und danach verhalten sich doch jene zu diesem wie die Teile zum Ganzen. Und wie sollte es anders? Die Mark hielt doch nur zufällig die Grösse eines Kirchspiels ein, die Gaue gingen über das letztere durchgehends weit hinaus, ja sie erscheinen nur von ungefähr mehr als die Grundlage der Archidiakonate; von diesen merkt man auch in karolingischer Zeit höchstens die Anfänge [6]), und die in Boden und Volkstum einheitlichsten Gebiete sind nicht nur in verschiedene Archidiakonate, sondern sogar in verschiedene Bistümer auseinandergerissen, wie ich das schon früher an dem alten Kleinbruktererlande nachgewiesen habe [7]).

Heute greifen die Bauerschaften wohl über die Grenzen der alten Villen und Bauerschaften kürzer oder weiter hinaus, sei es, dass

---

[1]) von Maurer a. O., II, 158, Mein Holz- und Steinbau S. 155 ff., 444.

[2]) Die im Kirchenfrieden an den Kirchhöfen errichteten Gildehäuser gehörten im Osnabrückischen geradezu den Bauerschaften, nahmen zur Zeit der Not deren Kostbarkeiten auf und wandelten sich schliesslich in Wohnungen (Stüve, Geschichte des H. O., II, 738). Auswärtige Beispiele erwähnt, aber noch nicht erklärt bei von Maurer, IV, 174.

[3]) Vgl. über die Gilden R. Wilmans in Müllers Zeitschrift für Kulturgeschichte, 1874, III, 1 ff., 5, 7, 11 ff., 15 über die englischen Gilden, deren Dekanieen kaum den hiesigen Nachbarschaften entsprechen (Waitz V. G., I, 434, 438). Die Bauerschaften selbst sind Zehntschaften (Seibertz a. O., I. 166), und diese Namenspatrone der „Tegeder" (Deiters), welche mit den Hyen im Bauergerichte das Urteil fanden (vgl. von Maurer, IV, 114), stellenweise jedoch auch Zehntsamler der Gutsherren sein mochten.

[4]) Wieder und wieder in den Heberollen ... an themo selvon tharpa ... bei E. Friedlander a. O., S. 29 ff. Wilmans W. U. B. III, S. 210 und pag. 135 f.

[5]) Vgl. Tibus a. O., I, 478, 740.

[6]) Waitz V. G., III, 364.

[7]) In der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, XX, 198 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

diese durch den Untergang der Höfe, wovon sogleich gesprochen wird, geschwächt und aufgelöst wurden [1]), oder dass einmal, etwa zum Behufe der Schatzung, neue und erweiterte Abgrenzungen vorgenommen sind [2]). Der einstige Name der Villa klebt indess noch häufig an den Fluren oder Hofgruppen und wer ihn verkennt oder übersieht, begeht leicht Verwechselungen [3]).

Der Haupthof inmitten der Villa leuchtete mit seinem Gutsbesitze wie mit seinen Gerechtsamen noch lange unter den hörigen und nichthörigen, den älteren und jüngeren Erben der Bauerschaft an Grösse, als „Althof", mit dem Zunamen „gross" oder durch seine Ursprünglichkeit hervor; sein Inhaber ist der Grund- und Schutzherr der Hintersassen, jagd- und schütteberechtigt in der Mark und später der Markenrichter, vielleicht auch der geborene Vertreter des Bauerrichters [4]) und wenn nicht als solcher, so doch durch Ernennung der Gutsherren vorzugsweise der „Schulte" — der Nachbar mit ähnlichem Titel verdankt denselben dem Gutsherrn allein [5]); denn denken wir noch weiter zurück, als der freie Sachse seinen Hof selbst unterhatte, da war dieser Angelpunkt der Bauerschaft wie der Mark: die Sachsen waren der Schild und das Schwert der Nachbarn, begütert, angesehen, gebietend, in den Schriften der Franken geradezu die Edlen [6]).

Besonnen, schlagfertig und wacker (d. i. zugleich „schön") verteidigten sie mit ihren Laten ihre väterlichen Ebenen und Hügel, Berge und Thäler, ihre religiösen wie ihre öffentlichen Einrichtungen. Die Sachsen hatten daher vorzugsweise, je nach ihrem Verhalten, von ihrem Besieger entweder eine ausnehmende Gunst oder eine harte bis barbarische Strafe zu kosten. Es bezeichnen ihre Glut fürs Heim und ihren Widerwillen gegen das Fremde die Thatsachen, dass nur wenige

---

[1]) So mehrere bei Münster; vgl. Geisberg a. O., 47, I, 2, und Tibus a. O., I, 740.

[2]) Umgekehrt besteht die Bauerschaft Bakenfeld zu Herbern aus den Randsplittern dreier anderen Bauerschaften. J. Schwieters geschichtl. Nachichten, 1886, S. 392.

[3]) So versetzt z. B. das westfälische Urkundenbuch, III, Nr. 811 und 1644, zu den J. J. 1268 und 1299, einmal bestimmt, einmal fraglich in die bestehenden und von den Karten verzeichnete Bauerschaft Gronhorst zu Freckenhorst Zehnten, die nur dem der jetzigen Dorfbauerschaft zugeteilten Gronhorst („Graunst") zwischen Wadersloh und Liesborn angehören konnten, und ebendort, III, pag. 867, wird eine nur bis ins 16. Jahrhundert bestehende Bauerschaft (Ostholte) zu Wadersloh seltsam genug gedeutet (vgl. Tibus a. O., I, 546).

[4]) Nach Geisberg wäre er auch der geborene Führer und Richter der Bauern a. O., 47, I, 39. Nur in der Wahlmark wurde der Holzgraf gewählt. Klöntrup a. O., III, 397, 271.

[5]) So erklärt sich das Vorkommen mehrerer Schulten in einer Bauerschaft; der Schulte fehlt der Beverner Bauerschaft Brock und vier Bauerschaften der Gemeinde Westkirchen — er ist also gutsherrlichen Ursprungs oder die Bauerschaft eine Neubildung, wie Bakenfeld in Note 2. Zu Aukum im Osnabrückishen giebt es „in 5 Gemeinden Meier, in 5 Schulten, in 2 Schulten und Meier und in 8 werden Meier noch Schulten"; im Niederstift bebaut der Zeller das Vollerbe (Dr. Niemann, Osnabrücker Mitteilungen, XX, 381) und vertritt er den Schulten.

[6]) Vgl. Diekamp a. O., S. 51; vorher S. 24.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit neuen Aemtern bekleidet [1]), dagegen ganze Scharen entführt, verjagt oder enthauptet [2]) sind.

Daher erscheinen auch nach der Unterwerfung so viele Haupthöfe ihrer Herren beraubt [3]) und mit den Nebenhöfen in den Händen des Königs [4]), dann in jenen der Kirchen und Klöster — ein Loos, welches allerdings die freien Bauern bekanntlich auch ihren eigenen Gütern am Ende durch Schenkung oder sonstwelchen Uebertrag bereitet haben. Ueberhaupt sind unter dem neuen Regimente von den Haupthöfen nur wenige, etwa wenn sich die Inhaber durch Aemter und Lehen bereicherten, zu Dynasten-, Ritter- und Ministerialsitzen [5]) emporgekommen, die meisten von den neuen Gutsherren Schulten untergeben und noch heute als Schultenhöfe beachtet, einzelne auch ganz oder teilweise in kleine Höfe, d. h. in jene Hofesgruppen gespalten, die uns längst auffielen. Höfe oder förmliche Hofesreihen mussten massenhaft den Neuhöfen, Dörfern, Städten [6]) und Klöstern weichen oder gar seit dem Spätmittelalter mit den Ackerkomplexen der Grossgrundbesitzer zusammenfliessen [7]). Fehden und Kriege endlich haben ganze Höfe bis auf ihre höchstens einer Flur verbliebenen Namen vertilgt [8]) oder ganze Hofesgruppen bis auf ein oder zwei Gehöfte verwischt und diese das „Drup" = Dorf höchstens in ihrem Namen gerettet [9]). Was übrig blieb, verwickelte sich bis auf geringe Ausnahmen in die Fesseln der Hörigkeit und Leibeigenschaft.

Die Verluste aber glichen sich kaum durch die neuen Rotthöfe wieder aus; stolz und verhältnismässig dicht kam die Reihe der Alt-

---

[1]) Erhard l. c., I, 167 ad ann. 782.

[2]) Erhard l. c., I, 171, 207, 211, 215, 228, 248, 252 ad ann. 782, 794, 795, 796, 799, 803, 804.

[3]) Vgl. Schaumann a. O., S. 183, 245. Seine Bemerkung: „nicht die liti — denn wer hätte sonst den neuen Landeigentümern — den treuen Vasallen und der Geistlichkeit — das Land bauen sollen?" kann kaum zutreffen, zumal dieselben ja auch in den Kampf und in die Gefangenschaft zogen und die schwersten Knechtsdienste von Leibeigenen verrichtet wurden. Vgl. S. 25.

[4]) Von Darup heisst es nach der Schlacht 779: „Rex vero ... ibique in curia paulo post sibi erecta plurïes ... quievit" (Wilmans in der westfälischen Zeitschrift, 1857, XVIII, 133, 166). Der Hof Stockum an der Lippe taucht 858 als leeres Königsgut auf, dann inmitten einer Bauerschaft als Lehen des Klosters Herford und allmählich als Wohnung eines gleichnamigen Rittergeschlechts vgl. meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, S. 33.

[5]) Die den Inhabern dann das „von" mit dem Hofesnamen einbrachten, wogegen der aus der Ministerialität hervorgegangene Adel nach dem Dienste (z. B. Droste), nach Körpereigenschaften (z. B. Voss, Scheele) oder geradewegs mit einem Spitznamen (z. B. Budde, Vethelbalg) benannt worden ist. Nieberding a. O., II, 276.

[6]) Z. B. Osnabrück (Stüve, Geschichte des H. O., II, 736) und Beckum: Mein H.-St.-B. S. 31, 32 vgl. Landau, Territorien, S. 107.

[7]) Meitzen-Hanssen a. O., 37, 412, Ueber die Vereinigung zweier Höfe im Osnabrückischen Stüve a. O., II, 736. Vgl. meine Schrift, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland 1877/83. S. 47, 48; Landau, Territorien, S. 107: Zuschläge der Höfe zu grossen Gütern und Verstümmelungen gerade häufig in Westfalen. von Maurer a. O., II, 417.

[8]) Vgl. das Verzeichniss der wüsten Erben im Münsterischen seit 1517 und 1653 bei Niesert, Beiträge I, 548, 552 ff., 574 ff.

[9]) Z. B. die Einzelhöfe Hiltrup, Sandrup, Dendrup, Aldrup vgl. Geisberg a. O., 47, I, 26.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN